

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

I. Geltung

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Montage-, Inbetriebnahme-, Service-, Inspektions-, Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Beratungen und sonstige Nebenleistungen der Westfalia Logistics Solutions Europe GmbH & Co. KG und der Westfalia WST GmbH & Co. KG (beide nachfolgend: Westfalia) gegenüber Personen, sofern diese bei Abschluss des Vertrages (Kauf-, Werk- und Servicevertrag) oder bei einer schriftlichen Auftragsbestätigung in Ausübung ihrer gewerblichen und selbständigen oder beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die Bestellung gilt als vorbehaltlose Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen oder des Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt.
4. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen gelten als nicht vereinbart, sofern sie im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung gilt nur für den jeweiligen Geschäftsvorgang.
5. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der DSGVO mit Inkrafttreten vom 25.05.2018.

II. Angebot

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erste Angebote werden kostenlos abgegeben, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach Objektwerten bemessen. Bei Leistungen unter außergewöhnlichen Verhältnissen wird ein Zuschlag erhoben, den Westfalia bei Auftragsannahme, spätestens jedoch unverzüglich nach dem Erkennen der außergewöhnlichen Verhältnisse geltend macht. Solche außergewöhnlichen Verhältnisse sind zum Beispiel unverhältnismäßig großer Arbeitsaufwand, unverhältnismäßig kurze Bearbeitungsfrist, Leistungen, die Forschungsarbeiten oder Neuentwicklungen enthalten.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgeblich, wenn nicht ausdrücklich auf Abweichungen hingewiesen wird. Sollten sich produktionsbedingt oder aus sonstigen Gründen Änderungen von in den Abbildungen/ Zeichnungen angegebenen Maßen und Gewichten ergeben, so wird der Besteller in einem verbindlichen Angebot auf die relevanten Änderungen hingewiesen. Nimmt er dieses Angebot durch schriftliche Erklärung an, sind allein die geänderten Leistungsangaben verbindlich. Geringfügige Abweichungen von den Leistungsangaben sind als vertragsgemäß hinzunehmen, sofern sie den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache nicht beeinträchtigen. Diese Abweichungen bedürfen keiner Mitteilung. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind nicht verbindlich und geben dem Besteller keinen Anspruch auf Erfüllung.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Westfalia Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Westfalia ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Die Vertragspartner werden über sämtliche internen Vorgänge des jeweils anderen Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend

verpflichten, sofern die Informationen als vertrauenswürdig bezeichnet wurden oder offensichtlich vertraulichen Charakter aufweisen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

5. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

6. Vereinbarungen und Bestellungen werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Jede Beststellungsänderung bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

III. Vertragsschluss

1. Der Liefervertrag wird schriftlich abgeschlossen. Zur Wahrung der Form genügt jedoch Briefwechsel oder telegrafische oder elektronische Übermittlung von Angebot oder Annahme. Eine eigene Unterschrift oder elektronische Signatur sind zwecks Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung in einer in Ziffer 1. genannten Form maßgebend.

3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung in der in Ziffer 1. genannten Form. Das gilt auch für die Änderung der vereinbarten Schriftform. Widersprüche gegen die Auftragsbestätigung sind schriftlich geltend zu machen.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise für den beauftragten Leistungs- und Lieferumfang verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, ausschließlich Verpackung, Fracht, Reisekosten und Spesen, Zuschlägen, Versicherungen und sonstiger Nebenkosten. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche gegebenenfalls zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben – soweit nicht anders vereinbart – vom Besteller zu tragen.

2. Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, sind darin insbesondere Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, sowie vom vereinbarten Lieferumfang abweichende oder zusätzliche Leistungen nicht enthalten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Ergeben sich für Waren oder Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, Lohnerhöhungen oder Materialverteuerungen, so ist Westfalia berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. Technische Änderungen der Maschinen und Aggregate gegenüber dem schriftlichen Angebot, die die Funktionsfähigkeit und Leistung nicht beeinträchtigen, führen nicht zu Preisänderungen.

4. Sofern keine einzelvertraglichen Regelungen vorliegen, sind die Zahlungen sofort fällig und ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten und zwar

- a) 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, sowie 1/3 nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller oder durch einen seiner Bevollmächtigten, spätestens jedoch 30 Tage, nachdem dem Besteller die Versandbereitschaft der Hauptteile mitgeteilt worden ist.
- b) für Anlagen in Sonderkonstruktion: 50% bei Auftragsbestätigung und 50% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.

Allfällige Bankgebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Nebenkosten und Montageberechnungen sind jeweils sofort nach Rechnungslegung zu erstatten. Westfalia kann die Nebenkosten gegen Nachweis detailliert abrechnen oder eine angemessene Pauschale verlangen. Zu den Nebenkosten gehören zum Beispiel Reisekosten, Vervielfältigungskosten, Telekommunikationsgebühren sowie sonstige amtliche Gebühren.

6. Sofern es zu Unterbrechungen der Lieferungen und Leistungen kommt, welche vom Lieferer nicht zu verantworten sind, so ist Westfalia berechtigt, unabhängig vom vorgenannten oder vereinbarten Zahlungsplan den tatsächlichen Leistungsstand abzurechnen.
7. Bei Überschreitung der vereinbarten oder gesetzlichen Zahlungsfristen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens jedoch gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Berechnung eines höheren Verzugschadens bleibt Westfalia vorbehalten.
8. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder deswegen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Westfalia ist berechtigt, mit Verpflichtungen seiner Schwesterfirma aufzurechnen.

V. Lieferzeit

1. Der Lauf einer vereinbarten Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller technischen Fragen, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich mindestens um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung sowie unter dem Vorbehalt der Liefer- und Leistungsmöglichkeit von Westfalia. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Westfalia sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Vereinbarte Leistungstermine gelten mit Fertigstellung der Leistungen als eingehalten.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z. B. Höhere Gewalt, Naturereignisse u. ä.), die außerhalb der Sphäre von Westfalia liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Westfalia nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von Westfalia dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.
5. Bei Lieferverzug ist der Besteller erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er Westfalia zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit innerhalb der Nachfrist die Lieferung erfolgt ist, entfallen für den Besteller sämtliche Rechte aus dem Verzug. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Frist, hat der Besteller nur ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
6. Wird der Versand aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von Westfalia mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Westfalia ist zudem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Westfalia noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine

Kosten die Sendung durch Westfalia gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Der Versand erfolgt für Rechnung des Bestellers.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Westfalia nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Westfalia ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die erforderlichen Kosten sind vom Besteller vor Abschluss der Versicherungen zu erstatten.

3. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind. Die Erbringung von Teilleistungen ist zulässig, sofern diese in sich abgeschlossen und teilbar sind.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der dem Besteller weiter zustehenden Rechte entgegenzunehmen.

5. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach Meldung von Westfalia über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6. Material mit besonderen Gütevorschriften muss auf dem Lieferwerk bzw. auf dem Lager geprüft und abgenommen werden. Wird auf die Abnahme bzw. Besichtigung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Das Werk trägt bei Abnahme nur die sachlichen Kosten. Reise- und sonstige Kosten der Abnahmebeauftragten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Durch Unterschrift des Abnahmeprotokolls erkennt der Besteller den Lieferumfang und die Funktionstüchtigkeit der Anlagen an. Nach der Abnahme können vom Besteller nur noch Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Die Unterschrift des Abnahmeprotokolls ist für den Besteller und Westfalia rechtsverbindlich. Der Besteller hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass nur von ihm bevollmächtigte Personen die Unterschrift zur Abnahme leisten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Westfalia behält sich das Eigentum gegen den Besteller bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung des Lieferers.

2. Westfalia ist berechtigt, solange eine Forderung ihrerseits besteht, vom Besteller jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch im Besitz des Bestellers ist und wo sie sich befindet. Westfalia ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Macht Westfalia ihren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Besteller Westfalia hiermit bereits, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an sich zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet.

3. Der Besteller trägt die Gefahr für die von Westfalia unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Er ist verpflichtet, die Waren sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Auf Verlangen hat er Westfalia diese Versicherung nachzuweisen. Kommt der Besteller seiner Nachweisfrist nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist durch Westfalia nach, so ist Westfalia berechtigt, die entsprechenden Versicherungen auf Kosten des Bestellers selbst abzuschließen. Der Besteller tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an Westfalia ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von Westfalia in ihrem Eigentum stehenden gelieferten Ware. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass Westfalia in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden kann.

4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterlieferung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Westfalia abgetreten. Auf Verlangen von Westfalia ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbenden bekanntzugeben und Westfalia die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritterwerbenden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Rechte von Westfalia durch Dritte hat der Besteller Westfalia unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für Westfalia, ohne dass Westfalia hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung von Westfalia nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit einer anderen nicht Westfalia gehörigen Ware durch den Besteller steht Westfalia das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren.

6. Soweit der Westfalia zustehende Sicherungswert die Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt, gibt Westfalia auf Antrag des Bestellers einen Teil der übersteigenden Sicherungen nach eigener Wahl frei. Westfalia ist zur Rückabtretung verpflichtet, wenn die Ansprüche gegen den Besteller erloschen sind.

VIII. Haftung des Lieferers

1. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Westfalia unter Ausschluss weiterer Ansprüche folgende Gewähr:

a) Sachmängel neuer Liefergegenstände

- 1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Westfalia nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (siehe VIII. 3) seit Anlieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Westfalia unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Westfalia.
- 2) Zur Vornahme aller Westfalia notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Westfalia die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Westfalia von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Westfalia sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 3) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Westfalia – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls das nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die daraus etwa resultierenden Mehrkosten, insbesondere alle etwa anfallenden weiteren Reisekosten von Westfalia.
- 4) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Westfalia – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 5) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung

durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht von Westfalia zu verantworten sind.

- 6) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Westfalia für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Westfalia vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 7) Stellt sich das Nacherfüllungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, ist Westfalia berechtigt, den ihr kausal entstandenen Schaden geltend zu machen, wenn der Besteller erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Nacherfüllungsverlangen unberechtigt gewesen ist.

b) Sonderregelung für Sachmängel gebrauchter Gegenstände

Abweichend von vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

c) Rechtsmängel

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Westfalia auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass Schutzrechtsverletzungen nicht mehr bestehen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Westfalia ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Westfalia den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die zuvor zur Rechtsmängelhaftung genannten Verpflichtungen von Westfalia sind vorbehaltlich einer nicht disponiblen gesetzlichen Haftung von Westfalia für den Fall der Schutz- oder Urheberverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- > der Besteller Westfalia unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- > der Besteller Westfalia in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Westfalia die Durchführung der notwendigen Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- > Westfalia alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- > der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

2. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Westfalia – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- > bei Vorsatz,
- > bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- > bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- > bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- > bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Westfalia auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Verjährung

a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels beträgt ein Jahr. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

b) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche und Rechte wegen eines Mangel mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit erfolgter Abnahme.

IX. Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Westfalia die Gesamtleistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von Westfalia. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung mehrerer Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V. dieser Bedingungen vor, gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen Westfalia eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn Westfalia eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch Westfalia.

5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers.

6. Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers, so ist Westfalia berechtigt, die sofortige Zahlung aller ihrer Forderungen zu verlangen, Veräußerungs- und Bearbeitungsberechtigungen des Bestellers zu widerrufen und gelieferte Ware zur Sicherheit zurückzunehmen, ohne dass dem Besteller hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Soweit Westfalia noch nicht geliefert hat, kann sie nach ihrer Wahl die Lieferung von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des ganzen Kaufpreises abhängig machen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurücktreten.

7. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts V. 4., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung ohne den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Westfalia erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Kaufpreis / Werklohn angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Westfalia das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wird Westfalia von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8. Wenn durch Verschulden von Westfalia der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für Bedienung und

Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. entsprechend.

X. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen und übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

3. Alle sonstige Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Bestellers sowie für Zahlungen ist die Betriebsstätte Borgholzhausen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalia und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Westfalia zuständige Gericht. Westfalia ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

4. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung gelten, die der unwirksamen möglichst nahekommt. Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.